

### Verbot der Aus- und Durchfuhr.

Der Privat-Feldpostverkehr zu allen l. u. l. Stappenpostämtern mit Ortsbezeichnung in den okkupierten Gebieten von Polen, Serbien, Montenegro und Albanien — mit Ausnahme der Stappenpostämter Mitrovica am Kosovo und Kobilpazar — ist nach wie vor unter den bestehenden Bedingungen zugelassen.

Auf Grund des Artikels VII des mit dem Gehehe vom 30. Dezember 1907 kundgemachten Vertragssolltarifes der beiden Staaten der österröichisch-ungarischen Monarchie wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung folgendes verordnet, bezw. kundgemacht:

Die in der Ministerialverordnung vom 10. August 1916 aufgestellte Liste der in der Aus- bezw. Durchfuhr verbotenen Artikel wird, wie folgt, ergänzt, bezw. abgeändert: Am Schlusse des Punktes 3 ist anzufügen: „Mandeln“.

Am Schlusse des Punktes 4 ist anzufügen: „ferner Zucker anderer Art der Nr. 20 des Solltarifes“. Im Punkt 10 ist vor dem Worte „Seegras“ einzufügen: „Kardendistel“. Im Punkt 15 ist nach dem Worte „Pferdeschwämme“ einzufügen: „auch Schwammabfälle und Spinprodukte daraus“. Im Punkt 17 ist nach dem Worte „Most“ einzufügen: „auch Weinmaische“. Im Punkt 21 ist nach dem Worte „Faschholz“ einzufügen: „Käffer aus hartem Holz, auch zerlegt“. Am Schlusse des Punktes 24 ist anzufügen: „Meerschäumaabfall“. Im Punkt 47 sind die Worte „mit Ledersohlen“ zu streichen und dafür zu setzen: „aus oder mit Leder oder Textilien hergestellt“. Zu Punkt 49 ist folgende Anmerkung anzunehmen: „Anmerkung: Unter dieses Verbot fallen nicht Herren-, Damen- und Kinderkonfektionen aus gefärbten Hasen- und Kaninchensellen“. Im Punkt 97, lit. f, ist vor dem Worte „Albumin“ einzuschalten: „Gelatine und Leim aller Art, auch Hausenblase“.